

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1960	Nummer 54
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2432	29. 4. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Richtlinien für den Bundesjugendplan; hier: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer . . .	1349/50

I.

2432

**Richtlinien für den Bundesjugendplan;
hier: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher
Zuwanderer**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 4. 1960 —
V B 2 — 9611 — 12—142

Die Richtlinien des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen über Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Abschnitt XXII des 10. Bundesjugendplanes) sind durch Erlass des Bundesministers v. 1. 3. 1960 (GMBL S. 97 ff.) neugefaßt und durch Rundschreiben des Bundesministers v. 11. 3. 1960 (n. v.) erläutert worden. Die neuen Bestimmungen des Bundes sind am 1. 4. 1960 in Kraft getreten.

Die neuen Bestimmungen werden zusammen mit den Erläuterungen des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen (gekennzeichnet: Erl. BMFa) und meinen Erläuterungen (gekennzeichnet: Erl. A.u.S.Min) nachstehend bekanntgegeben.

Ich weise darauf hin, daß die neuen Richtlinien den bisher verwendeten Begriff „Garantiefonds“ außer in einer Fußnote zur Überschrift des Abschn. XXII nicht mehr enthalten. Der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen hat damit dem verschiedentlich geäußerten Wunsche, diesen Begriff weiterhin zu verwenden, nicht entsprochen. Ich bemerke dazu ausdrücklich, daß das Fehlen dieses Begriffes nichts an der grundsätzlichen Aufgabenstellung der Beihilfen, wie sie in Ziff. 1 der Richtlinien zum Ausdruck kommt, ändert.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Bezug: RdErl. v. 1. 6. 1959 (MBI. NW. S. 1434/SMBI. NW. 21631).

An die Regierungspräsidenten;

n a c h r i c h t l i c h :

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe — Landesjugendamt —.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

Abschnitt XXII

Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer *)

1. Aufgabenstellung

- (1) Der Deutsche Bundestag hat angesichts des durch die politische Nachkriegsentwicklung verursachten Zustroms von Jugendlichen und der Notwendigkeit ihrer Eingliederung die Bundesregierung am 20. Januar 1956 einstimmig ersucht, für diesen Personenkreis Eingliederungshilfen als Überbrückungsvorschüsse und Zuschüsse zu schaffen.
- (2) Zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung von jugendlichen Zuwanderern können daher im Rahmen der vorhandenen Mittel des Bundeshaushaltplanes unter Aufhebung des Erlasses vom 7. August 1956 (GMBL S. 414) in der Fassung der Erlass vom 4. Februar 1957 (GMBL S. 58) und 28. November 1958 (J 6 — 2740 — 6108/58/17) Beihilfen nach den Bestimmungen dieses Abschnittes gewährt werden.

Erl. BMFa zu Nr. 1 Abs. 1, Nr. 3 Abs. 3 und Nr. 18:

Die Neufassung dieser Bestimmungen hat lediglich redaktionelle Bedeutung. Die Möglichkeit, Beihilfen als Vorschüsse, Zuschüsse und innerhalb der Zuschüsse als Aufstockungsbeträge zu gewähren, wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Ist anzunehmen, daß bei sofortiger Leistungsmöglichkeit eines gesetzlichen Kostenträgers die Leistung nach den Richtlinien höher sein wird, ist es weiterhin zweckmäßig, zunächst die Beihilfen nach den Richtlinien in Anspruch zu nehmen. Wegen des sich unverzüglich anschließenden Erstattungsverfahrens wird auf Nr. 19 der Richtlinien verwiesen.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 1:

- (1) Die Aufgabe des Abschn. XXII des 11. Bundesjugendplanes hat sich gegenüber den bisher angewandten Richtlinien für den früheren sogenannten Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltplanes (Garantiefonds) nicht geändert. Die Beihilfen haben eine doppelte Funktion:
 - a) die Funktion des Vorschusses in Fällen, in denen nicht sofort durch den endgültig verpflichteten Kostenträger geholfen werden kann;
 - b) die Zuschußfunktion in Fällen, in denen kein gesetzlich verpflichteter Kostenträger eintreten kann, jedoch die Richtlinien die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe nach Abschnitt XXII des Bundesjugendplanes gestatten.
- (2) Da die Hilfen des Abschn. XXII subsidiär sind, ist unter allen Umständen dafür zu sorgen, daß das im Lande NW geübte Verfahren bei der Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nicht verändert wird. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, ist eine sofortige Hilfe durch den zuständigen gesetzlich verpflichteten Kostenträger einer Vorschußzahlung nach Abschn. XXII dann vorzuziehen, wenn dadurch der Jugendliche nicht benachteiligt wird. Es ist zweckmäßig, zugunsten des Jugendlichen zunächst die Hilfe des Abschn. XXII in Anspruch zu nehmen, wenn die Leistungen aus Abschn. XXII höher sein werden als die sofort erreichbaren Leistungen eines gesetzlichen Kostenträgers (vgl. Nr. 11 der Richtlinien „Pauschbeträge“).
- (3) Zu den gesetzlich verpflichteten Kostenträgern gehören auch die Fürsorgeverbände, soweit von ihnen die Schul- und Berufsausbildung von Jugendlichen im Falle fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit nach den hierfür geltenden Vorschriften des Fürsorgerechts, vor allem der Verordnung über die Hilfe zur Erwerbsbefähigung und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge vom 20. 12. 1956 (BGBl. I S. 1009), zu fördern ist.
- (4) Die Richtlinien gewähren dem Jugendlichen oder seinem gesetzlichen Vertreter keinen Rechtsanspruch auf Hilfe nach Abschn. XXII. Der durch die Richtlinien gegebene Ermessensspielraum ist jedoch vor allem in den Fällen zu nutzen, in denen dem Jugendlichen anderweitig durch gesetzliche Kostenträger nicht geholfen werden kann (Zuschußfunktion).
- (5) Die in Absatz 2 dieser Erläuterungen zu Nr. 1 und in den Erl. des BMFa zu Nr. 1 erwähnte Möglichkeit, die Hilfe des Abschn. XXII zunächst als Vorschuß in Anspruch zu nehmen, wenn die Leistung aus dem Abschn. XXII höher sein wird als die Leistung des gesetzlichen Kostenträgers, hat zur Folge, daß bei endgültiger Abrechnung der Unterschiedsbetrag zu Lasten des Bundeshaushalts verbleibt.

*) Bisher Garantiefonds

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

2. Personenkreis

- (1) Jugendliche Zuwanderer im Sinne dieses Abschnittes sind Jugendliche unter 25 Jahren, die als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz in der SBZ, in Ostberlin oder den Aussiedlungsgebieten verlassen haben, aus Kriegsgefangenschaft, Internierung oder sonstigem politischen Zwangsaufenthalt außerhalb der Bundesrepublik oder dem Lande Berlin kommen oder den Status von heimatlosen Ausländern oder ausländischen Flüchtlingen besitzen und nach dem 1. Januar 1955 in die Bundesrepublik oder das Land Berlin zugewandert sind.
- (2) Zuwanderer aus der SBZ oder Ostberlin müssen die Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren beantragt haben.
- (3) In Härtefällen können auch Zuwanderer gefördert werden, die 25 Jahre und älter oder vor dem 1. Januar 1955 zugewandert sind.

3. Voraussetzungen der Beihilfen

- (1) Die Beihilfen sollen eine rechtzeitige und ausreichende Förderung der Jugendlichen, die für die gewünschte Ausbildung geeignet sind und einer wirtschaftlichen Hilfe bedürfen, sicherstellen.
- (2) Geeignet ist der Jugendliche, der durch Leistungen, charakterliche Reife und Verständnis für die Umwelt eine Förderung rechtfertigt.
- (3) Einer wirtschaftlichen Hilfe bedarf der Jugendliche, der in zumutbaren Grenzen weder allein noch mit Hilfe der Unterhaltpflichtigen die Kosten seiner Ausbildung nach Maßgabe der Nrn. 7 bis 10 aufzubringen vermag.
- (4) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Jugendliche seine Ausbildung länger als zwei Jahre nach seiner Zuwanderung nicht verfolgt, es sei denn, daß dies nach Lage des Einzelfalles gerechtfertigt ist. Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn die gewünschte Ausbildung voraussichtlich nicht zur Eingliederung des Jugendlichen führen wird.

4. Ausbildungsarten

- (1) Beihilfen können für folgende Ausbildungsarten gewährt werden:
 - a) Besuch von allgemeinbildenden Schulen und schulischen Lehrgängen einschließlich der Maßnahmen, die zur Nachholung und Ergänzung des allgemeinen schulischen Wissens erforderlich sind — ausgenommen ist die Förderung des Besuchs der örtlich zuständigen Volksschule —;
 - b) Teilnahme an einer praktischen oder schulischen Berufsausbildung im Rahmen der vorgeschriebenen oder üblichen Ausbildungswege einschließlich der zur Hinführung, Vorbereitung und Erweiterung der Ausbildung erforderlichen Maßnahmen;

Die hierin zum Ausdruck kommende **Aufstockungsfunktion** der Hilfe des Abschn. XXII (vgl. Nr. 18 der Richtlinien) sollte genutzt werden, um eine ungleiche Behandlung der Jugendlichen zu vermeiden, bei denen gesetzlich verpflichtete Kostenträger mit geringeren Hilfen eintreten, wie sie der Abschn. XXII bei Jugendlichen bietet, die keine gesetzlichen Hilfen, jedoch Zuschüsse aus Abschn. XXII erhalten.

Erl. BMFa zu Nr. 2:

Für die Abgrenzung des Personenkreises ist allein diese Bestimmung maßgebend. In gesetzlichen Vorschriften enthaltene abweichende Abgrenzungen sind — auch hinsichtlich der Fristen — nicht zu berücksichtigen.

Wenn für einen Jugendlichen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Notaufnahmeverfahren abgelehnt wird, ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien nicht möglich. Die Rückforderung einer bis zur Ablehnung gewährten Beihilfe auf Grund der Ablehnung ist nicht vertretbar.

Bei der Förderung eines Zuwanderers können dessen Ehegatte und Kinder nur im Rahmen der Bestimmungen der Nr. 10 berücksichtigt werden.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 2:

- (1) Die Kosten des Lebensbedarfs der Familie eines verheirateten Jugendlichen können nicht aus Mitteln des Abschn. XXII bezahlt werden.
- (2) Die Entscheidung über die in Nr. 2 Abs. 3 der Bundesrichtlinien erwähnten Härtefälle trifft der Regierungspräsident.

Erl. BMFa zu Nr. 3 Abs. 1 und 2:

Die Eignung ist unter Beachtung der verschiedenartigen Anforderungen der jeweiligen Ausbildung und der besonderen, durch die Zuwanderung bedingten Verhältnisse zu prüfen. Erhebliche Anlageschwächen, gewichtige Charaktermängel sowie unzureichendes, sich nicht durch Leistungen bestätigendes Bemühen schließen eine Förderung aus.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 3:

Die Beihilfen sollen nicht nach Maßstäben für eine sogenannte Begabtenförderung gegeben werden. Die Beurteilung ist daher nicht nach objektiven Leistungsschablonen, sondern nach subjektiven Maßstäben zu treffen.

Erl. BMFa zu Nr. 4:

Zu Buchst. a wird darauf hingewiesen, daß die Förderung des Besuches von Förderlehrgängen für spätausgesiedelte Kinder und Jugendliche nicht ausgeschlossen ist.

Bei einer sozialen oder sozialpädagogischen Ausbildung, die eine abgeschlossene praktische Ausbildung voraussetzt, handelt es sich um eine Ausbildung nach Abs. 1 Buchst. b.

Die Förderung einer Umschulung von einem erlernten Mangelberuf auf einen anderen Beruf, für den ein Bedarf z. Z. nicht besteht, ist nicht versperrt. Es handelt sich hierbei um Ermessensentscheidungen, für die in erster Linie nicht die Arbeitsmarktlage, sondern die persönliche Situation und insbesondere das berufliche Interesse des Jugendlichen bestimmt sein muß.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

- c) Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die über eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung hinaus der Weiterbildung einschließlich einer zusätzlichen Spezialausbildung und dem beruflichen Aufstieg dienen, wenn die Teilnahme an derartigen Maßnahmen bisher aus Gründen, die durch das politische oder weltanschauliche System des Herkunftsgebietes bedingt sind, nicht möglich war, darüber hinaus in besonderen Härtefällen;
 - d) Teilnahme an Umschulungsmaßnahmen, wenn die Jugendlichen die gewünschte Ausbildung bisher aus Gründen, die durch das politische oder weltanschauliche System des Herkunftsgebietes bedingt sind, nicht durchführen konnten oder die Eingliederung im bisherigen Beruf nicht möglich oder zumutbar ist.
- (2) Für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen werden Beihilfen nach diesem Abschnitt nicht gewährt.

5. Dauer der Förderung

Die Beihilfen werden für die Dauer der Ausbildung gewährt. In begründeten Ausnahmefällen können sie auch für eine Überbrückungszeit bis zu einem Monat zwischen zwei nicht unmittelbar aneinander anschließenden Ausbildungsabschnitten gewährt werden. In Härtefällen kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängert werden.

6. Umfang der Förderung

Die Beihilfen sind so zu bemessen, daß die Durchführung der Ausbildung sichergestellt wird. Sie müssen daher die Ausbildungskosten (Nr. 7), die Kosten des Lebensunterhalts des Jugendlichen (Nr. 8) und einen etwaigen Sonderbedarf (Nr. 9) umfassen.

7. Ausbildungskosten

Als Ausbildungskosten sind insbesondere anzuerkennen:

- a) Schulgeld und diesem gleichzusetzende Unterrichtsgelder bis zur Höhe von 30,— DM monatlich, soweit nicht der Bundesminister für Familien- und Jugendfragen mit der zuständigen obersten Landesbehörde einen anderen Betrag vereinbart;

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

Für das Verfahren bei der Feststellung der in Abs. 1 Buchst. c und d angegebenen besonderen Voraussetzungen — Verhinderung aus Gründen, die durch das politische oder weltanschauliche System des Herkunftsgebietes bedingt sind —, können keine feststehenden, allgemeingültigen Regeln mitgeteilt werden. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Unterlagen oder Erklärungen muß dem pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Stelle überlassen bleiben.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 4:

- (1) Die in Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a bis d getroffenen Bestimmungen lassen dem Ermessen der entscheidenden Stellen weiten Spielraum. Wegen der für Förderschulen vorgesehenen Ausnahme wird auf die Erl. des BMFa verwiesen. Auf Abs. 4 der Erläuterungen zu Nr. 1 wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Beihilfen für ein Studium an wissenschaftlichen Hochschulen werden nicht nach Abschn. XXII des Bundesjugendplanes gewährt. Vielmehr wird das Studium eines zugewanderten Jugendlichen an wissenschaftlichen Hochschulen nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 21. 3. 1960 — III 3 — 33414 — 3073/60 gefördert. Antragsteller sind an das örtliche Studentenwerk ihrer jeweiligen Hochschule zu verweisen.

Erl. BMFa zu Nr. 5:

Als Ausbildungsabschnitt nach Nr. 5 gilt z. B. auch die unmittelbar vor dem zu fördernden Ausbildungsabschnitt liegende Volksschulzeit, obwohl der Besuch der örtlich zuständigen Volksschule nach Nr. 4 Abs. 1 Buchst. a nicht als förderungsfähige Ausbildung anerkannt ist.

Bei Jugendlichen, die an pädagogischen Hochschulen, Akademien oder Instituten die erste Lehramtsprüfung bestanden haben, kann ausnahmsweise die Überbrückungszeit bis zu 3 Monaten betragen. Das gleiche gilt für Teilnehmer an Kursen für die für ein Hochschulstudium erforderliche Ergänzungsprüfung nach bestandener Prüfung im Lande Berlin. Voraussetzung für die Verlängerung der Überbrückungszeit bis zu 3 Monaten ist jedoch, daß eine anderweitige Beschäftigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 5:

Die Überbrückungsförderung ist vor allem im Hinblick auf solche Fälle vorgesehen, in denen zwei getrennte Ausbildungsabschnitte nicht unmittelbar aneinander anschließen. Sie hat jedoch nicht im Sinn, in einer länger andauernden Arbeitslosenzeit einzutreten.

Erl. BMFa zu Nr. 7 Buchst. a:

Gleichzusetzende Unterrichtsgelder sind z. B. Kosten, die der Jugendliche aufwenden muß, um durch Nachhilfeunterricht oder Abendkurse den Anschluß an einen normalen Ausbildungsgang zu gewinnen.

Die im Rechnungsjahr 1959 im Einzelfall oder generell mit den zuständigen obersten Landesbehörden getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

- b) Lernmaterial in ausreichendem Umfange;
- c) notwendige Arbeitsausrüstung;
- d) Fahrkosten zur Ausbildungsstätte;
- e) bei der Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie Kosten der Heimfahrt zu den Eltern oder den sonstigen nächsten Angehörigen in gebotemem Umfange.

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 7:

- (1) Über Anträge auf Schulgeldbewilligungen, die über den Satz von 30,— DM hinausgehen, ist eine Einzelvereinbarung mit dem Bundesminister für Familien- und Jugendfragen nicht erforderlich, wenn sie den Satz von 70,— DM nicht überschreiten; über solche Anträge entscheiden die Regierungspräsidenten. Anträge, die über den Satz von 70,— DM hinausgehen, sind mir vorzulegen.
- (2) Die Kosten für höchstens 4 Heimfahrten im Jahr können übernommen werden.

8. Kosten des Lebensunterhalts

- (1) Als Kosten des Lebensunterhalts sind anzuerkennen:
 - a) Bei Unterbringung des Jugendlichen in der eigenen Familie ein Betrag in Höhe des Zweifachen des für ihn maßgebenden Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge;
 - b) bei Unterbringung des Jugendlichen außerhalb der eigenen Familie ein Betrag in Höhe des Richtsatzes eines Alleinstehenden und des Richtsatzes eines gleichaltrigen Haushaltangehörigen in der öffentlichen Fürsorge sowie die einfache angemessene Miete;
 - c) bei Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim, Internat oder einer Pflegestelle die tatsächlichen Kosten der Unterbringung und Verpflegung sowie ein Betrag in Höhe eines Drittels des für einen gleichaltrigen Familienangehörigen maßgebenden einfachen Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse;
 - d) bei Jugendlichen, die vom Lehrherrn oder der Ausbildungsstätte freie Station erhalten, ein Betrag in Höhe eines Drittels des für einen gleichaltrigen Familienangehörigen maßgebenden einfachen Richtsatzes der öffentlichen Fürsorge zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse;
 - e) ein Taschengeld unter Berücksichtigung des Lebensalters, der Art der Unterbringung, der Ausbildung und der Höhe des Einkommens des Jugendlichen, soweit die persönlichen Bedürfnisse nicht bereits durch Leistungen nach den Buchst. c und d berücksichtigt sind.
- (2) Bei Jugendlichen im volksschulpflichtigen Alter, die in der eigenen Familie untergebracht sind, werden Kosten für den Lebensunterhalt nicht anerkannt.

9. Sonderbedarf

Als Sonderbedarf sind anzuerkennen:

- a) Einmalige notwendige Bekleidung zu Beginn der nach diesem Abschnitt geförderten Ausbildung, darüber hinaus in Härtefällen auch während der Ausbildung;
- b) ein Beitrag für einen zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung gebotenen kulturellen Bedarf in Höhe eines Pauschbetrages von 10,— DM monatlich;
- c) nachgewiesene Kosten für eine Krankenversicherung in Höhe eines monatlichen Beitrages für eine

Erl. BMFa zu Nr. 8 Abs. 1 Buchst. b und Nr. 10 Abs. 2:

Bei der Beurteilung der Angemessenheit einer Miete sind die Bestimmungen der öffentlichen Fürsorge in Verbindung mit den Maßstäben des sozialen Wohnungsbaues zu berücksichtigen.

Erl. BMFa zu Nr. 8 Abs. 1 Buchst. c bis e:

Falls der nach den Buchst. c und d zur Bestreitung persönlicher Bedürfnisse zu gewährende Betrag die Kosten nicht deckt, kann bis zur Höhe der angemessenen Kosten für persönliche Bedürfnisse zusätzlich ein Taschengeld nach Buchst. e gewährt werden.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 8:

Die Bestimmung des Buchst. c, 2. Halbsatz, schließt die Bewilligung von Taschengeld nicht aus. Sie verhindert jedoch eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Jugendlichen, die nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts XXII Ausbildungsbeihilfen erhalten, gegenüber den nach diesen Bestimmungen geförderten Heiminsassen.

Erl. BMFa zu Nr. 9:

Die für den Sonderbedarf getroffene Regelung ist abschließend.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 9:

- (1) Bei Heimunterbringung ist dem Heimleiter entspr. Nr. 15 Abs. 2 Buchst. a auch über den Beitrag für den kulturellen Bedarf das Verfügungsrecht einzuräumen.
- (2) Da nach Buchst. c nur die Kosten für eine Krankenversicherung in der festgelegten Höhe als Sonderbedarf gelten, kommt eine Erstattung der entstan-

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

Krankenversicherung bei den gesetzlichen Krankenkassen bis zur Grundlohnstufe IV, jedoch nur, wenn die Krankenhilfe nicht anderweitig — etwa durch Anspruch auf Familienkrankenhilfe in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung — sicher gestellt werden kann;

- d) zusätzliche Kosten für Kranken- oder Diätkost und einen ähnlichen Bedarf.

10. Anzurechnende Beträge

- (1) Auf die Beihilfe nach den Nrn. 7 bis 9 sind in voller Höhe anzurechnen:
 - a) Nettoeinkommen des Jugendlichen;
 - b) Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach gesetzlichen Vorschriften;
 - c) zumutbare Leistungen der Unterhaltspflichtigen.
- (2) Bei der Ermittlung der zumutbaren Leistungen aus dem Nettoeinkommen der Unterhaltspflichtigen sind für diese und für Geschwister, die von den Unterhaltspflichtigen versorgt werden, Freibeträge in Höhe des Zweifachen der jeweils maßgebenden Richtsätze der öffentlichen Fürsorge sowie die einfache angemessene Miete zugrunde zu legen. Von den für Geschwister berücksichtigten Freibeträgen sind deren Einkommen sowie für sie gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen abzuziehen.
- (3) Die Freibeträge nach Abs. 2 erhöhen sich für die Unterhaltspflichtigen und die Geschwister des Jugendlichen in den ersten beiden Jahren nach deren Zuwanderung, und zwar für den unterhaltspflichtigen Haushaltungsvorstand um 50,— DM, für die Ehefrau um 40,— DM und für die einzelnen Geschwister um 25,— DM monatlich. Bei Aussiedlern verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr. Die Fristen beginnen mit dem Tage der Zuwendung.
- (4) Bei der Errechnung der Nettoeinkommen bleiben außer Betracht:
 - a) Die Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz;
 - b) ein Unterhaltsbeitrag nach § 13 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (Führhund);
 - c) der Ersatz von Kosten nach § 13 Abs. 4 sowie die Pflegezulage nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes (Kleider- und Wäscheverschleiß sowie fremde Wartung und Pflege);
 - d) die Leistungen nach § 195 a und das Pflegegeld nach § 558 c der Reichsversicherungsordnung (Wochenhilfe sowie Unfallhilfe).
- (5) In besonderen Härtefällen können die Freibeträge nach den Abs. 2 und 3 angemessen erhöht werden; sie können angemessen herabgesetzt werden, wenn Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Belastungen die Freibeträge nicht rechtfertigen.
- (6) Verfügen der Jugendliche oder die Unterhaltspflichtigen über Vermögen, so ist zu prüfen, ob eine Anrechnung dieses Vermögens auf die Beihilfe ganz oder teilweise zumutbar ist.

11. Pauschbeträge

Um eine rechtzeitige Hilfe zu gewährleisten, können für die ersten drei Monate der Förderung Beihilfen in Höhe eines Pauschbetrages von monatlich 175,— DM gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Betrag bis zur Höhe des tatsächlichen Bedarfs überschritten werden.

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

denen tatsächlichen Krankheitskosten aus Mitteln des Abschn. XXII nicht in Betracht. Vor allem bei Heimunterbringung ist daher für den baldigen Abschluß einer Krankenversicherung zu sorgen.

Erl. BMFa zu Nr. 10:

Bei der Ermittlung der Nettoeinkommen sind die Bestimmungen der öffentlichen Fürsorge zu beachten. Die Freibeträge sind lediglich Bemessungsgrundlage; sie garantieren kein Einkommen in der jeweils angegebenen Höhe. Entstehende Härten und Unbilligkeiten können nach Abs. 5 ausgeglichen werden. Besondere Härtefälle können z. B. vorliegen, wenn in einer Familie neben den aus dem Garantiefonds geförderten Jugendlichen ein weiteres Kind in Ausbildung steht, ohne daß für dieses Kind irgendeine Beihilfe gezahlt wird oder ein Freibetrag berücksichtigt ist. Besondere Härtefälle können auch gegeben sein, wenn die Eingliederung durch besonders langen Lageraufenthalt erschwert wurde. Belastungen, die die Freibeträge nicht rechtfertigen, können vorliegen, wenn z. B. ein von den Unterhaltspflichtigen versorgtes Kind über ein den Freibetrag übersteigendes erhebliches Einkommen verfügt und es billig erscheint, dieses Einkommen bei der Berechnung der zumutbaren Leistungen der Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung, ob und ggf. inwieweit die Anrechnung von Vermögen zumutbar ist, soll nicht engherzig verfahren werden. Auf keinen Fall sind engere Maßstäbe als nach den entsprechenden Vorschriften der öffentlichen Fürsorge anzuwenden. Ob und ggf. inwieweit Entschädigungen nach den Kriegsfolgegesetzen freizustellen sind, bleibt einer besonderen Mitteilung vorbehalten. In Zweifelsfällen, die vor dieser Mitteilung auftreten, bitte ich, meine Entscheidung einzuholen.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 10:

Wegen der in Nr. 10 Abs. 6 und auch in den Erl. des BMFa erwähnten Inanspruchnahme von Vermögen wird ausdrücklich auf Ziff. 77 und 78 der Richtlinien für die Leistungen der öffentlichen wirtschaftlichen Fürsorge (RdErl. v. 1. 7. 1955 — MBl. NW. S. 1541 — i. d. F. v. 20. 3. 1956 — MBl. NW. S. 616/SMBI. NW. 21700) verwiesen. M. E. können auch Entschädigungen nach dem HHG, BEntG, KgfgEntG und anderen Kriegsfolgegesetzen nicht als verwertbares Vermögen i. S. der Richtlinien angesehen werden, da es sich in diesen Fällen nicht um Entschädigungen für Vermögensverluste, sondern um den Ausgleich erlittener Haftbeschwerisse handelt. Bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen bitte ich, in diesen Fällen entsprechend dem o. a. Erlaß zu verfahren.

Erl. BMFa zu Nr. 11:

Eine nachträgliche Erhöhung des Pauschbetrages auf Grund späterer Berechnungen ist möglich. Bleibt die endgültige Beihilfe unter dem bisher gezahlten Pauschbetrag, so ist eine Rückforderung des überzählten Betrages nicht vertretbar.

Die in Satz 2 eröffnete Ausnahmemöglichkeit ist im Hinblick auf die Fälle der Heimunterbringung des Jugendlichen vorgesehen.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

12. Träger

Träger der Maßnahmen nach diesem Abschnitt sind die Stadt- und Landkreise.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 11:

Auf Abs. 2 letzter Satz der Erläuterungen zu Nr. 1 wird verwiesen.

Erl. BMFa zu Nr. 12:

Der Trägerbegriff ist in Abschn. II Nr. 4 der Richtlinien für den Bundesjugendplan erläutert. Mit ihm ist es durchaus vereinbar, daß eine Landkreisverwaltung Aufgaben nach Abschn. XXII der Richtlinien auf kreisangehörige Gemeinden delegiert. Voraussetzung der Delegation ist jedoch, daß die Gemeinde die Richtlinien gem. Abschn. II Nr. 5 Abs. 1 anerkennt.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 12:

Soweit die Aufgaben des Abschnittes XXII durch die Landschaftsverbände wahrgenommen werden [vgl. die Erläuterungen zu Nr. 21 (1)], sind diese als Träger im Sinne der Nr. 12 anzusehen.

13. Sachliche Zuständigkeit

- (1) Ohne in die Organisationsgewalt der zuständigen Stellen eingreifen zu wollen, wird vorgeschlagen, daß jeder Stadt- und Landkreis, soweit er Träger der Maßnahme ist — zweckmäßigerweise nach Anhören des Jugendwohlfahrtsausschusses —, eine Stelle mit der Wahrnehmung folgender Aufgaben beauftragt:
 - a) Beratung der an kommenden Jugendlichen über die möglichen Förderungsmaßnahmen und Eingliederungshilfen sowie Hilfeleistung bei der Abfassung entsprechender Anträge;
 - b) Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung von Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach diesem Abschnitt und den gesetzlichen Vorschriften (z. B. LAG, BVG, RGr in Verbindung mit der VO vom 20. Dezember 1956, BEvG), soweit der Stadt- oder Landkreis Träger ist, und Weiterleitung an die für die Entscheidung zuständige Stelle;
 - c) Gewährung der Beihilfen nach diesem Abschnitt;
 - d) Betreuung der Jugendlichen während ihrer Eingliederung unter Berücksichtigung der politischen und pädagogischen Bedeutung der Förderungsmaßnahmen nach diesem Abschnitt;
 - e) Auszahlung der nach diesem Abschnitt und den gesetzlichen Vorschriften gewährten Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen, soweit der Stadt- oder Landkreis Träger ist.
- (2) Bei der Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben sollen die an der Eingliederung der Jugendlichen beteiligten Stellen mitwirken.

14. Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Beihilfen werden von dem Stadt- oder Landkreis gewährt, in dessen Bereich sich der Jugendliche aufhält. Für die erste Gewährung der Beihilfen ist die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes nicht erforderlich.
- (2) Falls der Aufenthaltsort des Jugendlichen mit dem Aufenthaltsort seiner Familie nicht übereinstimmt, leistet die Verwaltung des Aufenthaltsortes der Familie der zuständigen Verwaltung Amtshilfe.

15. Antrag des Jugendlichen

- (1) Für Minderjährige, deren gesetzliche Vertreter in der Bundesrepublik oder im Lande Berlin leben,

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

Erl. BMFa zu Nr. 13:

Der Zwischensatz in Abs. 1 — „soweit er Träger der Maßnahme ist“ — stellt klar, daß die Vorschläge sich nicht auf Maßnahmen erstrecken, deren Träger die Arbeitsverwaltung ist.

Die Richtlinien wollen auf das Auszahlungsverfahren nicht über den Zeitpunkt hinaus Einfluß nehmen, bis zu dem die Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer gewährt werden.

Erl. BMFa zu Nr. 13:

(1) Es ist zu beachten, daß die Hilfen aus dem Abschn. XXII nicht nach Gesichtspunkten des Fürsorgerechts, sondern als Hilfen eigener Art gewährt werden.

(2) Bei den hier angeregten Koordinierungsmaßnahmen handelt es sich um Empfehlungen. Obwohl sich infolge der seit mehreren Jahren geübten Praxis bei der Bewilligung der Hilfen aus dem bisherigen Vorlage- und Zuschußtitel (Garantiefonds) des Bundeshaushalts bei den kreisfreien Städten und Landkreisen entsprechende Verwaltungsgepflogenheiten entwickelt haben, ist doch immer noch nach dem mir zugegangenen Berichten gelegentlich ein Nebeneinanderarbeiten innerhalb der einzelnen Verwaltungsstellen festzustellen. Es wird daher empfohlen, die Frage der Koordinierung in der Verwaltung der verschiedenen Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen zu überprüfen und mit der Abwicklung aller im Zusammenhang mit den Ausbildungs hilfen stehenden Fragen möglichst nur eine Stelle und nicht eine Vielzahl von Ämtern zu betrauen.

Erl. BMFa zu Nr. 14:

Nimmt der Jugendliche an einem Förderlehrgang teil, so ist der Ort, an dem der Lehrgang stattfindet, der tatsächliche Aufenthaltsort. Hält sich der Jugendliche vor Lehrgangsbeginn an einem anderen Ort auf und stellt er dort den Antrag, so empfiehlt sich die Abgabe an den Lehrgangsort, sobald der Lehrgang angelaufen ist.

Erl. BMFa zu Nr. 15:

Durch diese Bestimmung wird die Rechtsstellung des Jugendlichen nicht geändert. In Abs. 2 handelt es sich um

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

stellen diese den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe. Alleinstehende Jugendliche stellen den Antrag selbst; sind sie in einem Heim, Internat oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht, so ist der Antrag über deren Leiter einzureichen.

- (2) In dem Antrag ist das Einverständnis zu erklären, daß
- Beihilfen nach diesem Abschnitt an Dritte, z. B. an den Heimleiter, gezahlt werden,
 - nach gesetzlichen Vorschriften gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen der die Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährenden Stelle zur Abdeckung vorschußweise geleisteter Zahlungen zugeführt werden,
 - nach gesetzlichen Vorschriften gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen über die die Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährende Stelle geleitet werden.

16. Feststellung der Eignung

Die Eignung des Jugendlichen für die gewünschte Ausbildung ist von der die Beihilfe gewährenden Stelle festzustellen. Gewährt das Jugendamt nicht selbst die Beihilfe, so ist es zu beteiligen. Ferner ist bei einer Schulausbildung ein Vertreter der betreffenden Schulgattung, bei einer Berufsausbildung die Berufsberatung des Arbeitsamtes zu beteiligen.

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

mehr als einen Vorschlag, denn die Beachtung dieser Bestimmung ist wesentliche Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren der Richtlinien. Soweit den Vorschlägen in Nr. 13 nicht gefolgt wird, werden jedoch die in Abs. 2 getroffenen Regelungen teilweise praktisch gegenstandslos.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 15:

Auf Abs. 1 der Erl. A. u. S. Min zu Nr. 9 wird verwiesen.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 16:

Durch das für die Feststellung der Eignung gewählte Verfahren darf der Zweck des Abschn. XXII — Leistung sofortiger Hilfe — nicht in Frage gestellt werden. Sollte ein die Eignung beurteilender Ausschuß nicht in kurzer Zeit nach Antragstellung zusammentreten, bestehen keine Bedenken, wenn zwecks schneller Hilfeleistung für einen kurzen Zeitraum die notwendigen Mittel durch die Behörde ohne Einschaltung des Ausschusses vorläufig bewilligt werden. Diese Fälle sind dann in der nächsten Sitzung dem Ausschuß zur Beratung vorzulegen.

17. Bewilligungszeitraum

Die Beihilfe wird jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr bewilligt und monatlich im voraus ausgezahlt. Soweit es zur Sicherstellung des Ausbildungsbeginns erforderlich ist, kann die Beihilfe in begründeten Ausnahmefällen für die ersten zwei Monate der Förderung in einem Betrag im voraus ausgezahlt werden.

18. Bewilligungsbescheid

Wird nach diesem Abschnitt neben Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfen nach gesetzlichen Vorschriften ein zusätzlicher Betrag gewährt, so ist im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, daß diese Hilfe im Hinblick auf die besondere Lage des jugendlichen Zuwanderers und seiner Unterhaltpflichtigen gegeben wird.

Erl. BMFa zu Nr. 18:

Es wird auf die Erläuterungen zu Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 Abs. 3 hingewiesen. Die besondere Lage des jugendlichen Zuwanderers und seiner Unterhaltpflichtigen ist durch die Tatsache der Zuwanderung gegeben.

Die Aufstockungsfunktion ist mit § 43 RHO vereinbar, weil den zusammentreffenden Beihilfen verschiedener Kostenträger auch verschiedene Gesichtspunkte zugrunde liegen. Es liegt auch kein Verstoß gegen Abschn. II Nr. 16 der Richtlinien für den Bundesjugendplan vor, weil insoweit die Richtlinien nach Abschn. XXII der Richtlinien Spezialbestimmungen sind.

Erl. BMFa zu Nr. 19:

Dem Erstattungsverfahren ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die die Beihilfen bewilligende Stelle soll daher in jedem Einzelfall unverzüglich Verbindung mit den für die endgültige Kostentragung in Frage kommenden Stellen aufnehmen.

Der Jugendliche ist nicht verpflichtet, den Rechtszug auszuschöpfen. Es soll jedoch das nach Lage der Dinge vernünftige geschehen, um etwaige Ansprüche gegen andere Kostenträger durchzusetzen. Hierbei muß die die Beihilfe bewilligende Stelle mitwirken.

Die gesetzlichen Kostenträger, insbesondere die Träger der öffentlichen Fürsorge sind nicht berechtigt, ihre Le-

19. Erstattungsverfahren

- Die die Beihilfe gewährende Stelle sorgt dafür, daß der Antragsteller eine ihm nach gesetzlichen Vorschriften zu leistende Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe unverzüglich beantragt. Unterbleibt der Antrag oder verfolgt der Antragsteller seine Rechte nicht, so ist insoweit die Förderung nach diesem Abschnitt einzustellen. Dies gilt nicht, wenn den Antragsteller kein Verschulden trifft.
- Von den gesetzlichen Kostenträgern gewährte Zahlungen sind von der die Beihilfen nach diesem Abschnitt gewährenden Stelle zur Abdeckung der von ihr geleisteten Vorschußzahlungen gesondert zu vereinnahmen.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);
Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

stungen im Hinblick auf die Leistungen nach Abschn. XXII der Richtlinien zu versagen oder einzustellen.

Diese Leistungen werden insoweit nämlich nur vorschußweise gewährt.

Eine von gesetzlichen Kostenträgern nicht zu erstattende Beihilfe ist als endgültiger Zuschuß anzusehen.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 19:

Es ist die Aufstockungsfunktion des Fonds zu beachten, wonach Mittel des Fonds für einen nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften geförderten Jugendlichen in Anspruch genommen werden können, wenn die nach gesetzlichen Vorschriften gewährte Ausbildungs- oder Erziehungsbeihilfe hinter den Beihilfen, die nach Abschn. XXII gewährt werden, zurückbleiben (z. B. Kulturbeihilfe, Bekleidung). Im übrigen wird auf Abs. 3 der Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers zu Nr. 1 Bezug genommen.

20. Anträge und Verwendungsnachweise

- (1) Die Stadt- und Landkreise beantragen die Mittel entsprechend dem tatsächlichen Bedarf bei der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten nachgeordneten Stelle. Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen Globalanträge nach Formblatt XIII 3 c.
- (2) Die Stadt- und Landkreise reichen für die in einem Rechnungsjahr erhaltenen Mittel bei der zuständigen obersten Landesbehörde Verwendungsnachweise ein. Diese übersendet dem Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen Sammelnachweise nach Formblatt XXII 20.

Erl. BMFa zu Nr. 20:

Eine Verrechnung von Rückflüssen mit Zuwendungen ist nicht zulässig, da die Rückflüsse allgemeine Haushalteinnahmen sind. Die Rückflüsse sind unabhängig von den Zuwendungen an die Bundeshauptkasse abzuführen. Auf Nr. 19 Abs. 2 wird hingewiesen.

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 20:

Die notwendigen Haushaltsmittel bitte ich, in der bisherigen Art formlos bei mir anzufordern. Um zu vermeiden, daß die Mittel zu spät bereitgestellt werden, bitte ich, mir die Anforderungsberichte frühzeitig genug jeweils für das neue Vierteljahr bis zum 10. des leitenden Vierteljahrsmonats, einzureichen. Die anfordernden Stellen müssen die Mittel „entsprechend dem tatsächlichen Bedarf“ beantragen. Dieser Bedarf ist oftmals schwer zu schätzen, da der in den Richtlinien genannte Personenkreis vielfach starken Schwankungen unterworfen ist. Andererseits dürfen zu geringe Anforderungen nicht dazu führen, daß die Hilfen des Abschn. XXII nur theoretischer Natur bleiben. Es muß der richtige Weg zwischen den Forderungen der Praxis und den Bestimmungen des Abschn. II Ziff. 13—15 der insoweit noch gültigen Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBl. 1959 S. 33 ff.) gefunden werden, die den Abruf der Mittel, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Verwaltung und das Verbot der Rückstellungen und Rücklagen aus diesen Mitteln betreffen.

Die rechtzeitige Hilfe für den in den Richtlinien genannten Personenkreis darf nicht daran scheitern, daß keine Haushaltsmittel infolge zu später Anforderung vorhanden sind. In diesem Falle werden die Träger (kreisfreien Städte und Landkreise) gebeten, mit eigenen Mitteln einzutreten, bis die Bundesmittel ihnen zugewiesen worden sind. Unter der Voraussetzung einer pünktlichen Bedarfsermittlung der Regierungspräsidenten und der rechtzeitigen Bereitsstellung der Mittel durch die zuständigen Bundesstellen werde ich die notwendigen Haushaltsmittel so frühzeitig wie möglich zuweisen.

Wegen der Verwaltung der Haushaltsmittel — vor allem wegen der Verwendungsnachweise und Abrechnungen der kreisfreien Städte und Landkreise sowie der formalmaßigen Berichte der Regierungspräsidenten — Bezirksvertriebenenämter — wird auf den Erlaß des Arbeits- und Sozialministers vom 21. 7. 1959 — V B 2 — 9611 — 12—69/59 (n. v.) — verwiesen.

**Text der Richtlinien
des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen:**

21. Sonderbestimmungen für Abiturienten, Praktikanten und Studierende an nichtwissenschaftlichen Hochschulen

Für jugendliche Zuwanderer, die

- a) sich in Kursen an Hochschulorten auf die für ein Hochschulstudium erforderliche Ergänzungsprüfung vorbereiten,
- b) zur Vorbereitung ihres Studiums an einem in den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praktikum oder dem Vorkurs einer Ingenieurschule teilnehmen oder
- c) an einer Hochschule für Kunst, Musik, Sport oder politische Wissenschaften, einer pädagogischen oder berufspädagogischen Ausbildungsstätte oder Ingenieurschule studieren,

gilt die folgende Sonderregelung:

Die Angehörigen der genannten Personenkreise werden über die Antragstellung und ggf. Vermittlung einer Ausbildungsstelle vom Sozialamt des Deutschen Bundesstudentenringes, von dessen Außenstellen in den Notaufnahmehäusern und in Berlin oder von den örtlichen Studentenwerken beraten. Im übrigen treten bei der weiteren Durchführung des Antrags- und Bezugswilligkeitsverfahrens an die Stelle der Stadt- oder Landkreise die örtlichen Studentenwerke, an die Stelle der Länder das Deutsche Studentenwerk.

In den Fällen des Buchst. c werden die Kosten nach Nr. 7 Buchst. b bis e, Nr. 8 und Nr. 9 Buchst. b bis d durch eine Pauschale abgegolten. Deckt die Pauschale die Kosten der Ausbildung nicht voll, so kann auf die Anrechnung von Einkommen aus Werkarbeit in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Kosten der Ausbildung und der Pauschale verzichtet werden. Darüber hinaus können für die zumutbaren Leistungen der Unterhaltpflichtigen abweichend von Nr. 10 Abs. 2 und 3 andere Freibeträge festgesetzt werden. Das Nähere bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familien- und Jugendfragen und dem Bundesminister der Finanzen.

22. Berlinklausel

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten auch im Lande Berlin, soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

23. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Abschnitts treten am 1. April 1960 in Kraft.

**Erläuterungen des Bundesministers
für Familien- und Jugendfragen (Erl. BMFa);**

**Erläuterungen des Arbeits- und Sozialministers
des Landes Nordrhein-Westfalen (Erl. A. u. S. Min)**

Erl. A. u. S. Min zu Nr. 21:

(1) Die im Lande Nordrhein-Westfalen durchgeföhrten Vorstudienkurse für Abiturienten aus der SBZ sind nicht an Hochschulorten eingerichtet. Bei diesen Jugendlichen ist wie bei den übrigen nach Abschn. XXII Geförderten zu verfahren.

(2) Für die unter Nr. 21 Buchst. b und c genannten Jugendlichen ist dagegen das in der Sonderregelung vorgesehene Verfahren anzuwenden. Diese Jugendlichen sind daher an die örtlichen Studentenwerke zu verweisen.

— MBl. NW. 1960 S. 1349/50.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.